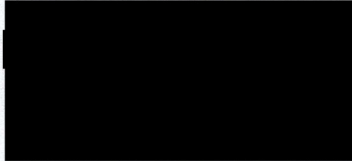




Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

**Einschreiben mit Rückschein**



**Roland Heidekrüger**  
RI1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23818  
FAX +49 (0)30 2004-53810  
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG **Ihr Antrag vom 7. Oktober 2018**

Gz RI1 39-22-17/-886

Berlin, 20. November 2018

Sehr 

mit E-Mail über fragdenstaat.de vom 7. Oktober 2018 baten Sie darum, Ihnen Folgendes zuzusenden:

1. Unterlagen zur Beteiligung der Bundeswehr am Einsatz "Counter Daesh / Capacity Building Iraq", konkret: Welche Erkenntnisse hat die Bundeswehr durch Luftaufklärung gewonnen und an die verbündeten Staaten, insbesondere an die USA, weitergeleitet?
2. Werten Sie die Aufklärung aus dem Luftraum eines souveränen Staates als Kriegshandlung?
3. Falls Sie zu 2. mit nein antworten, wie beschreiben Sie die in 2. genannte Handlung dann ganz konkret?

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

**Zu Fragestellung 1.**

Deutschland beteiligt sich an der Operation Inherent Resolve (OIR) u.a. mit dem Einsatz von Luftfahrzeugen des Typs TORNADO RECCE.

Der deutsche Beitrag dient unverändert der Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalition und dabei der nachhaltigen Bekämpfung von IS in Syrien und Irak u.a. durch Bereitstellung von luft- und raumgestützter Aufklärung.

Die gewonnenen Aufklärungsprodukte werden nach Prüfung auf Konformität mit dem Mandat des Deutschen Bundestages in den Informationsraum Inherent Resolve Kinetic Strike (IRKS) eingestellt, auf den u.a. auch die USA als Mitglied der Koalition gegen den IS Zugriff hat. Die eingestellten Daten dürfen ausschließlich zweckgebunden für den Kampf gegen den IS verwendet werden. Diese Zweckbindung wird vorbehaltlos durch alle Koalitionspartner anerkannt.

Inhaltlich zielen die Aufklärungsergebnisse auf einen Erkenntnisgewinn zu Kräften und Mitteln des IS, aber auch auf zu schützende Zivilbevölkerung, Infrastruktur sowie zu schützende Kräfte und Einrichtungen von an OIR beteiligten Nationen ab. Sie fließen damit in das Gesamtlagebild OIR ein.

Eine Herausgabe konkreter Unterlagen kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschlussachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Die von Ihnen erbetenen Unterlagen zu Aufklärungsergebnissen und daraus abgeleiteten Informationen sind als „Geheim“ eingestuft. Aufklärungsergebnisse und daraus abgeleitete Informationen dienen regelmäßig der Vorbereitung und Durchführung von eigenen militärischen Operationen bzw. dem Erkennen der Vorbereitung und Durchführung von gegnerischen militärischen Operationen. Sie dienen damit sowohl der Sicherheit und dem Schutz der eigenen Kräfte als auch der eigenen Handlungsfähigkeit. Durch ein Bekanntwerden dieser Informationen ist dieser Zweck regelmäßig gefährdet. Eine Weitergabe ist daher aus Gründen des Staatswohls ausgeschlossen.

Anlässlich Ihres Antrages vom 7. Oktober 2018 hat hierzu eine Überprüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die bestehende Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann das Bekanntwerden der Informationen auch nachteilige Auswirkungen auf die militärischen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr (§ 3 Nr. 1 b) IFG) haben. Daher ist der Informationszugang auch gemäß § 3 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

Schließlich steht einer Herausgabe von konkreten Unterlagen § 3 Nr. 1 a) IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Wie bereits erläutert, findet der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der internationalen Operation INHERENT RESOLVE statt. Eine Herausgabe von Informationen, die die schutzwürdigen Interessen auch der Partnernationen betreffen, ist geeignet, sich nachteilig auf die Beziehungen zu diesen Nationen auszuwirken.

Zu den Fragestellungen 2. und 3.

Mit Ihren Fragestellungen zu 2. und 3. begehren Sie eine bewertende Stellungnahme zu einem von Ihnen dargestellten Sachverhalt.

Derartige Fragen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des IFG, das den Zugang zu (bereits vorhandenen) amtlichen Informationen regelt.

Ihre Fragen werden daher außerhalb dieses Bescheides im Anhang beantwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Heidekrüger

## Anhang

### Zu Frage 2. und 3.

Fragen 2. und 3. werden zusammen beantwortet:

Durch den Einsatz deutscher Streitkräfte unterstützt die Bundesrepublik Deutschland Irak und die internationale Anti-IS-Koalition in ihrem Kampf gegen die Terrororganisation IS auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und leistet einen Beitrag zum Fähigkeitsaufbau in Irak auf Bitten und im Einvernehmen mit der irakischen Regierung.

Beginnend im September 2014 haben mehrere mit Deutschland verbündete oder partnerschaftlich verbundene Staaten (USA, Australien, Vereinigtes Königreich, Frankreich) die durch den IS von syrischem Staatsgebiet ausgehenden Angriffe auf Irak zum Anlass genommen, Irak – auf dessen Ersuchen hin – in Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung im Sinne von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen militärischen Beistand zu leisten. In diesem Zusammenhang werden auch militärische Maßnahmen auf syrischem Gebiet durchgeführt, da die syrische Regierung weiterhin nicht in der Lage ist, alle von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch den IS zu unterbinden. Dieses Vorgehen wurde dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch die genannten Staaten angezeigt.